

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsberichts.)

Sie stützt sich auf die vormaligen Uebungen, kraft welchen eine Behörde, die ehemalige Gemeinde, jetzt also nach ihrem Ermessen die Gemeindegemeinschaft, vorschlug, und eine zweite Behörde, ehemals der Amtmann, jetzt also nach ihrem Begriffen die Municipalität, die Vorschläge bestätigte, und steht die Erforderniß der Bestätigung der Vögte und der Bekräftigung ihrer Rechnungen durch eine dritte Behörde, nemlich das Districtsgericht, als eine unnöthige, die Kosten für die Pupillen und die Lasten für die Vögte vermehrende Einrichtung an.

Nach dem Ermessen Euerer Commission ist die Vorschrift des Gesetzes über den speziellen Gegenstand der Ernennung und Bestätigung der Vögte, und der Bekräftigung ihrer Rechnungen deutlich, und die Erklärung dieses Gesetzes ab Seite der Municipalität Wort durch Wort ausgedrückt, so wie hingegen das derselben entgegengesetzte Begehren des Districtsgerichts Höchstetten gänzlich in demselben begründet ist.

a. In Betreff der nemlichen Artikel werffen ferner die Municipalitäten Baulion und Rosiniere, Canton Leman, bey welchen die Beeidigung der Vormünder gebräuchlich ist, die Frage auf: wem, ob dem Districtsgericht oder den Municipalitäten, diese Befugniß zustehe? und äussern den Wunsch, daß es zu Verminderung der Kosten für die Pupillen und der Last für den Vormund, den letztern zugesprochen werden möchte.

Diese Begehren sind allbereits von Euerer Civilgesetzgebungs-Commission untersucht und es ist von ihr darauf angetragen worden, denselben zu entsprechen. Ungeachtet auch der Actus der Beeidigung zu den Attributionen der richterlichen Gewalt gerechnet wird, so jedennoch, in so lange wenigstens als keine nahegelegene gerichtliche Behörde in der Person von Friedensrichtern aufgestellt seyn wird, trägt Euerer Commission kein Bedenken, Ihnen die Annahme des in dem Gesetzesvorschlag der Civilgesetzgebungs-Commission, aufgestellten Grundsatzes anzurathen.

b. Eine zweite, in der Petition von Baulion enthaltene, auf diese Gesetzartikel Bezug habende Einfrage, auf welche die Civilcommission keine Rücksicht genommen zu haben scheint, besteht darin: Ob die Vormünder bey der §. 57 vorgeschriebenen Bekräftigung der Rechnungen durch die Districtsgerichte gegenwärtig seyn müssen oder nicht?

Ausser in denjenigen Fällen, wo mündliche Erklärungen zur richtigen Beurtheilung einer Rechnung notwendig seyn mögen, scheint zwar die Gegenwart der Vormünder bey Ablag ihrer Rechnungen nicht erforderlich; unterdessen, wenn man weiß, welcher Druck zuweilen von den Vormündern gegen ihre Pupillen ausgeübt wird und wie oftmals die aus dem Verwandtschafts- oder Bekanntschaftskreis des Vormunds genommenen Constituenten denselben schonen und selbst auf Kosten des Pupillen Vermögen zu zehren wissen, so bedarf es nicht nur einer obern Behörde, die von Amtswegen die Verhandlungen des Vormunds und seiner Constituenten untersucht, sondern auch, daß diese Behörde im Fall sey, sowohl den durch den Dorfmatadorismus furchtsam gemachten Pupillen als den Vormund selbst, über alles was ihm auffallen mag, zu befragen, und dies kann nicht wohl anders geschehen, als wenn Pupill und Vormund der Bekräftigung der Rechnung selbst beywohnen. Die mehreren Kosten dieser Formalität werden im Allgemeinen den Pupillen, durch die dadurch bewürkte mehrere Sorgfalt in Verwaltung ihrer Güter reichlich ersetzt werden.

Aus diesen Bemerkungen der Commission über die verschiedenen, auf den Gegenstand der Vormundschaften Bezug habenden Bittschriften, werden Sie B. Gesetzgeber ersähen, daß dieselbe die vormundschaftliche Polizey den Municipalitäten, unter der Oberaufsicht der gerichtlichen Behörde, behaupten zu sehen wünschte; Euerer Commission glaubt aber, dieser Gegenstand erfordere sowohl überhaupt als besonders in Rücksicht auf die Verhältnisse der Municipalitäten zu den gerichtlichen Behörden nähere Bestimmungen, die in einem besondern Gesetz entwickelt zu werden verdienen, daher sie einestheils darauf anträgt, in dem Municipalitätsgesetz lediglich den Grundsatz aufzustellen: Daß dieser Behörde unter Aufsicht der gerichtlichen Gewalt die vormundschaftliche Polizey zustehe, andertheils aber Ihnen B. G. seiner Zeit einen Gesetzesvorschlag, diesen Gegenstand betreffend, vorzulegen die Ehre haben wird.

c. Ein dritter Gegenstand von Reklamationen und Einfragen, rüchlichlich auf die Attributionen der Municipalitäten, liegt in den Petitionen der Districtsgerichte Höchstetten und Longburg, welche die Frage rege machen: Ob den Municipalitäten, kraft der ihnen zustehenden Polizeygewalt, ein Strafrecht bey Polizeyvergehen zustehe?

Diese Frage ist nach den Begriffen Euerer Commission, durch das Municipalitätsgesetz deutlich entschieden z

Nicht nur ist kein Artikel desselben, der diesen Behörden ein Strafrecht zuspricht, sondern der Abschnitt... von Polizeyvergehen, schließt durch die deutliche Bestimmung, wie die Municipalitäten sich bey derley Fällen zu verhalten haben, jedes Strafrecht derselben aus. Nun B. G. ist zwar nicht zu läugnen, daß die Ertheilung dieser Befugniß an die Municipalitäten, da wo sie von leidenschaftlosen, unpartheyischen, ordnungliebenden Männern besetzt sind, die Bande der gefelligen Ordnung, welche durch die von der Unwissenheit mißdeuteten und von der Leidenschaft mißbrauchten Grundsätze unserer Verfassung so sehr erschläfft sind, festgehalten und manche Unfugen vermieden worden wären. Es ist eben so wenig zu läugnen, daß, selbst wenn die Municipalitäten ihre gesetzlichen Obliegenheiten mit Eifer erfüllen, bey der mangelhaften Zusammensetzung der Districtsgerichte im Allgemeinen und besonders bey der Langsamkeit der gerichtlichen Formen in einem großen Theil der Schweiz, die Handhabung einer zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Bürger notwendigen Polizey unmöglich ist; allein bey der nur zu wahren Voraussetzung, daß einestheils die Beamten eines allzu eingegengten Bezirks, wo sie von allen denen, über die ihre Polizeyaufsicht sich erstreckt, gekannt sind und mit den mehesten in Verhältnissen stehen, die sie oft um ihrer selbst willen genöthiget sind zu schonen, nie die behörliche Kraft haben können, um mit dem nöthigen Eifer, den gegen das Allgemeine kämpfenden Leidenschaften und Privatinteresse die Stirne zu bieten; daß andertheils an vielen Orten das Privatinteresse des Municipalbeamten selbst sehr genau mit der Rücksicht gegen polizeywidrige Handlungen verweben ist; daß endlich Vorliebe, Leidenschaftlichkeit und Partheylichkeit das allgemeine Erbtheil eines in der Civilisation noch nicht weit vorgerückten Volkes ist. Bey allen diesen durch die Erfahrung bestätigten Voraussetzungen scheint es Eurer Commission unausweichlich, daß die Ertheilung des Strafrechts für Polizeyvergehen an die Municipalitäten, im Allgemeinen sowohl die Polizeyunfugen begünstigen, als aber hie und da einen drückenden Ortsdespotismus bewirken würde; sie rathet ihnen B. G. daher an, von dem Grundsatz nicht abzuweichen, daß das Strafrecht über die Polizeyvergehen ausschließlich den gerichtlichen Behörden zustehet und nur die Aufsicht den Municipalitäten übertragen seyn solle.

Allein B. Gesetzgeber! wenn diese Aufsicht ihren beabsichtigten Zweck erreichen soll, so müssen die Formen, unter denen sie ausgeübt wird, nicht so, wie

es gegenwärtig der Fall ist, von einer Art seyn, daß das Ansehen der Municipalitäten nothwendig compromittirt wird, denn dadurch wird Muthlosigkeit und Langsamkeit in Erfüllung ihrer Pflichten bewürkt.

Bey also, B. G. mit der Form, welche die Municipalitäten zu Klägern gegen den eines Polizeyvergehens Beschuldigten macht, die sie aussetzt, sich mit demselben vor den Districtsgerichten herumdalgen zu müssen, und gegen einen in den Ränken der Chicanes abgefeymten Frepler den Kürzern zu ziehen.

Statt dieser Form schlägt Ihnen Euer Commission vor: den Municipalitäten das Recht zu ertheilen und die Pflicht aufzulegen, über Polizeyvergehen, die ihnen zur Kunde gelangen, eine vorläufige Untersuchung anzustellen, über die Frage, ob schuldig? eine Urkunde auszufallen, und diese präcognitorischen Akten an die gerichtliche Behörde zu übersenden, welche denn ohne ferneres Zuthun der Municipalität, die Sache fortsetzen und die Strafe aussprechen soll.

Es ist diese Form in Betreff der Sachpolizey, die den Municipalitäten zu besorgen obliegt, die nemliche, welche in Betreff der Vergehen der korrekzionellen Polizey und der Criminalvergehen von den Beamten der Polizey befolgt wird. Sie haben das Recht der Abnahm der Anzeigen, der vorläufigen Untersuchung, und wenn die Anzeige sich zu erwahren scheint, die Pflicht der Verweisung der Sache an den Richter.

Wenn aber B. G. überhaupt Polizey und besonders niedere Polizey gehandhabt werden soll, so erfordert es Schnelligkeit in der Administration der Straffastiz und sachkundige, von äußern Umständen unabhängige, partheylose Richter. Diesem Erforderniß B. G. entsprechen aber unsere Districtsgerichte durchaus nicht. Die Zahl ihrer Glieder ist zu groß, ihre Formen zu langwierig, als daß ein schneller Gang in ihren Beratungen möglich wäre; sie versammeln sich allzu selten, als daß die Strafe dem Vergehen auf dem Fuß folgen könnte; sie drücken auch oft durch die an sie zu bezahlenden Spotteln, den reuigen Frepler über das Maas seiner Strafe. Was ihre Zusammensetzung betrifft, so ist sie im Allgemeinen durchaus im Geist der Municipalitäten. Wo ist hinklangliche Sachkunde, wo ist Kraft, weder an Drohungen, noch an das Scheitern der Nachbarn, noch an die Besorgnisse unerwarteter Widervergeltung sich zu lehnen? wo ist die Gewissenhaftigkeit, nur das Vergehen und das Gesetz, und nie den Mann, seine Familie, seine Kinder oder andere Verhältnisse, im Auge zu haben? wo, im Allgemeinen genommen,

sind diese wesentlichen Eigenschaften eines guten Polizeyrichters in unsern Distriktsgerichten anzutreffen? So lange also das Polizeystrafrecht ihren Händen anvertraut ist, läßt sich wahrlich an keine erträgliche Polizey denken; und Ihr B. G., und die Vollziehung und die Verwaltungskammern machen vergeblich die heilsamsten Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Euerer Commission trägt daher darauf an, daß der Civilgesetzgebungs-Commission von nun an der Auftrag ertheilt werde, mit Beschleunigung über eine bessere Organisation des Gerichtswesens in Beziehung auf Handhabung der Polizey sich zu berathen, und zu dem End sich von der Constitutionscommission ihre Ideen über die Organisation des Gerichtswesens überhaupt vorlegen zu lassen. Euerer Commission zweifelt nicht daran, daß nicht auch mit der neuen Einrichtung die Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht über die Municipalitäten in Betreff der vormundtschaftlichen Polizey sich verbinden lassen; und wenn sie so sehr darauf dringt, daß diese Attributionen der richterlichen Gewalt vorbehalten bleiben, so geschieht es weit eher in Beziehung auf eine neu zu organisierende richterliche Behörde, als in der Absicht, solche den Distriktsgerichten zu überlassen.

II.

Ein zweyter Gegenstand, rücksichtlich dessen dem Gesetz vom 15. Hornung 1799 Mängel vorgeworfen werden, betrifft die Responsabilität der Municipalitäten und Gemeindskammern überhaupt, in Betreff der zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung der Gemeindgüter.

Es macht nemlich die Vollziehung in zwey Botschaften, vom 20. Jenner und 20. May 1800, die Gesetzgebung aufmerksam, daß sie keine gesetzlich bestimmte Gewalt in Händen habe, um Municipalitäten und Gemeindskammern in die Schranken ihrer Pflicht zurückzuweisen.

Diese Rüge scheint Euerer Commission allerdings begründet, und sie trägt kein Bedenken, darauf anzutragen, daß der vollziehenden Gewalt die Befugniß der Zurechtweisung, Einstellung und Entsetzung derjenigen Municipalitäten und Gemeindskammern, die in Erfüllung ihrer Pflichten faumselig sind, eingeräumt werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

**A n z e i g e .**

Die B. Mees & Comp. von St. Gallen, Gewalthaber von Bürger Heywood und Longworth, patentirte Künstler, für die Wollen-Fasern — *duvets* — von allen Baumwollenwaaren, auf englische Art wegzubrennen,

anerbieten allen helvetischen Kaufleuten und Fabrikanten ihre Dienste in folgenden Preisen:

**Statte und gestreifte Mouffeline.**

6	von No. 60 und größerem Garn fabrizirt,	die 8 Staaß a	12 fr.
4			
	ob	60 bis auf die feinsten	. . . 15 —
		in gleicher Proportion	. . . 15 u. 18 —
		dito dito	. . . 18 u. 22 —
		dito dito	. . . 22 u. 26 —
		dito dito	. . . 26 u. 30 —

**Brochirte Mouffeline.**

6	in oben gemeldter Proportion	. . . 14 u. 16 —
4		
	dito dito	. . . 16 u. 20 —
	dito dito	. . . 20 u. 24 —
	dito dito	. . . 26 u. 30 —
	dito dito	. . . 30 u. 36 —

**Gestifte Mouffeline.**

7	Ganz geringe	. . . . . 18 —
4		
	Mittel- und feine Qualität	. . . . . 24 —
	in gleicher Proportion	. . . 24 u. 30 —
	dito dito	. . . 30 u. 36 —
	dito dito	. . . 36 u. 40 —

Die Mouffeline Halstücher jeder Art, in gleichen Verhältniß nach dem Ellenmaaß und der Gattung der Waaren, in gleichen Preisen wie bemerkte Artikel. Von andern Artikeln, wie Baumwollentücher, Mouffelinette, Bazin &c. &c. wird eine verhältnißmäßige Preisnote herausgegeben, sobald derley Waaren zum Decottoniren eingeliefert werden.

Es ist zu bemerken, daß alle Waaren roh, so wie man sie auf die Bleiche giebt, eingeliefert werden müssen, und daß die Unternehmer alle von der Brennung herrührende Beschädigungen vergüten.

Die Werkstatt von diesem Etablissement ist in Rorschach im Kloster Mariaberg. Die Waaren aber werden in St. Gallen in ihrem Handlungscomptoir angenommen und abgegeben.

Ohne Anstand wird man sich beschäftigen, ein gleiches Etablissement am Zürchersee und so nahe an der Stadt, als die Localität es erlaubt, anzulegen, welches dann seiner Zeit auch bekannt gemacht werden wird.

**D r u c k f e h l e r .**

Im St. 380. S. 272. Die Bevölkerung des Bezirks *Estavayer le Lac* im Canton Freyburg beträgt 6828 und nicht 4828 Seelen.